



öffentlich

Betreff:

Akteneinsicht durch Stadtverordnete beim Grundbuchamt

Einreicher: Fraktionen SPD, CDU/ANW

Erstellungsdatum 09.01.2012

Eingang 902:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 25.01.2012 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | x |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung Potsdam sind grundsätzlich befugt, das behördliche Akteneinsichtsrecht in die Grundakten von Grundbuchämtern bei Eigentumsübergängen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist - also als Voreigentümer oder als neuer Eigentümer - wahrzunehmen. Dazu bedarf es keiner weiteren gesonderten Darstellung des berechtigten Interesses, da dieses hinreichend mit Zuweisung der Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung als Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 61 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als gegeben anzusehen ist und mit diesem Beschluss an jeden einzelnen Stadtverordneten übertragen wird. Ausnahme stellen Vorgänge dar, bei denen Stadtverordnete gemäß der geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen befangen sind.

gez. M. Schubert gez. M. Schröder
Fraktionsvorsitzender Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> erledigt | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das Grundbuchamt Potsdam verweigert derzeit das Akteneinsichtsrecht dem einzelnen Stadtverordneten unter Hinweis darauf, dass dieses "nur der Stadtverordnetenversammlung als solcher, nicht aber dem einzelnen Stadtverordneten selbst" zukommt. Ohne diese (unrichtige) Rechtsauffassung hier näher diskutieren zu wollen, ist es daher geboten und der einfachste Weg, das offenbar unstrittige Recht der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich an jeden einzelnen Stadtverordneten per Beschluss zu übertragen - sei es im Sinne einer Klarstellung und unter Verzicht auf weitere Rechtsmittel. Im weiteren wird auf § 12 ff. der Grundbuchordnung verwiesen.